

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 32. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 6. August 1904.

No. 21.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Eröffnung des Betriebes des Lienhardt-Sanatoriums in Wugiri. — Verordnung betr. die Einfuhr von Baumwolle in Deutsch-Ostafrika. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. September dieses Jahres wird der Betrieb des **Lienhardt-Sanatoriums in Wugiri**, Bezirk Wilhelmstal, eröffnet werden.

Nachstehender **Auszug** aus den unter dem 22. Juli dieses Jahres erlassenen Bestimmungen über den Betrieb des Sanatoriums und die Aufnahme in dasselbe (Betriebsordnung) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1. Das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri (Bezirk Wilhelmstal) ist ein vom Gouvernement von Deutsch-Ostafrika unterhaltener, unter ärztlicher Leitung stehender Höhen-Kurort für Erholungsbedürftige.

§ 2 Es gewährt Unterkunft und Verpflegung an:

1) Europäische Angehörige des Gouvernements, der Schutztruppe, der Reichspostverwaltung, der deutschen Marine und der deutschen Konsulate Ostafrikas.

2) Privatpersonen.

Es besteht aus einem Kurhaus mit 8 Wohnräumen, mehreren Einzelhäusern mit je 2 Wohnräumen und Nebenräumen, einem Kasino mit Speise- und Gesellschaftsräumen, Baderäumen, Billard, Tennis-Platz pp., Arzthaus, Verwaltungs- und Nebengebäuden.

§ 3. pp.

§ 4. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1) Asiaten, Farbige und Mischlinge.

2) Alle Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten.

Unterkunft allein oder Verpflegung allein wird nicht gewährt, sondern nur volle Pension.

§§ 5.—26. pp.

§ 27. Der Pensions-Preis beträgt im Einzelhaus 5 Rp., im Kurhaus 3 Rp. täglich. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Bei Besetzung eines ganzen Einzelhauses (2 Zimmer mit Nebenräumen) durch eine Person sind 10 Rp. pro Tag zu zahlen. Getränke sind in den Pensionspreis nicht einbegriffen.

§ 28. pp.

§ 29. Vorzugspreise von 3 Rp. für Pension in einem Einzelhaus und 2 Rp. für eine solche im Kurhaus werden gewährt:

1. Allen unter 2) genannten Personen, denen nach schwerer Krankheit der Aufenthalt im Höhen-sanatorium als notwendige Fortsetzung der Krankenhausbehandlung durch ärztliches Attest bescheinigt wird, auf die Dauer der vom Arzt für erforderlich gehaltenen Zeit. Dieselben haben den im Interesse ihrer Gesundheit vom leitenden Arzt getroffenen Anordnungen, besonders auch bezüglich zeitweiliger Unterbrechung der Kur durch Ausflüge pp. Folge zu leisten. Reisekosten für Angehörige des Gouvernements pp. nach und von Wugiri werden gemäss R. E. vom 22. 5. 00. und 14. 10. 01. erstattet.

Als Atteste im Sinne der Bestimmung sind nur die Bescheinigungen solcher Aerzte anzusehen, die auf europäischen oder amerikanischen Universitäten gebildet und approbiert sind.

2. Angehörigen des Gouvernements, denen auf ihren Antrag eine freiwillige Verlängerung ihrer Dienstperiode um mindestens 1 Jahr genehmigt worden ist, auf die Dauer bis zu 5 hintereinanderfolgenden Wochen. In diesem Fall wird vom Gouvernement ein innerhalb des 3. Dienstjahres zuständiger Urlaub von 5 hintereinanderfolgenden Wochen plus Reisezeit, sowie freie Reise nach den hierfür massgebenden Bestimmungen nach und von Wugiri gewährt.

3. An Privatpersonen auf die Dauer von zusammen 6 Wochen pro Jahr, für welche innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres oder innerhalb der ersten 8 Wochen nach ihrem Eintreffen in Ostafrika ein Jahresbeitrag von 50 Rp. bei der Hauptkasse des Gouvernements in Daressalam eingezahlt wird. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist demnach nur für solche Personen vorteilhaft, die auf die Unterbringung in einem Einzelhause reflektieren. Für Kinder unter 10 Jahren beträgt der Beitrag die Hälfte.

Eine Rückzahlung oder Uebertragung der erstatteten

Beiträge auf das folgende Jahr findet auch bei Nichtausnützung des erstandenen Anrechts nicht statt, ebensowenig wie eine Anrechnung auf den später zu zahlenden Pensionspreis.

§ 30 pp.

§ 31. Die Angehörigen des Gouvernements und der Schutztruppe mit einem Gesamtdiensteinkommen unter 4800 Mark jährlich haben Anrecht auf Aufnahme im Kurhaus, alle höheren Gehaltsstufen auf Aufnahme in den Einzelhäusern oder im Kurhaus, je nach Wunsch.

Sofern das Kurhaus keinen Platz mehr bietet, kann im Falle zu § 29, 1 ein Angehöriger des Gouvernements bzw. der Schutztruppe mit einem Gesamteinkommen unter 4800 Mark in einem Einzelwohnhaus einquartiert werden. Seine Mahlzeiten hat er indessen gemeinsam mit den Bewohnern des „Kurhauses“ einzunehmen. Die Bestimmungen zu § 29, 2 finden vorbehaltlich weiterer Verfügung auf Angehörige der Schutztruppe noch keine Anwendung.

§ 32. Wer in dem Sanatorium Aufnahme zu finden wünscht, hat möglichst frühzeitig unter deutlicher Angabe von Namen, Adresse, Beruf, Tag der Aufnahme, Art der gewünschten Unterkunft und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts einen schriftlichen oder telegraphischen Antrag beim Gouvernment in Daressalam zu stellen.

Ist Platz zur Aufnahme vorhanden, so erhält der Antragsteller einen schriftlichen oder telegraphischen, vom Medizinalreferenten im Auftrage des Gouverneurs gezeichneten Ausweis.

§ 33. Eine Aufnahme auf weniger als 4 Tage wird nicht gewährt.

§ 34. Beabsichtigt ein Kurgast seinen Aufenthalt im Sanatorium nachträglich länger auszudehnen, als er in seinem Antrag an das Gouvernment angegeben hat, so bedarf es hierzu eines weiteren Antrages, der rechtzeitig beim leitenden Arzt in Wugiri zu stellen ist.

§ 35. Bei der Aufnahme ist der vom Gouvernment schriftlich oder telegraphisch dem Kurgast erteilte Ausweis dem Verwalter auszuhändigen.

§§ 36 — 39. pp.

§ 40. Auf die Zahlung des Pensionspreises ist es ohne Einfluss, ob der Kurgast seine Mahlzeiten einnimmt oder nicht.

§ 41. Eigene Getränke mitzubringen ist nicht statthaft. Die Getränke werden durch das Sanatorium beschafft.

§§ 42 — 48. pp.

§ 49. Jeder Kurgast ist verpflichtet, einen farbigen Diener nach Wugiri mitzubringen.

§§ 50—55. pp.

§ 56. Angehörige des Gouvernements und der Schutztruppe, welche während des Aufenthalts im Sanatorium in einer Weise erkranken, dass sie bei Vorhandensein eines Krankenhauses in dieses würden aufgenommen werden müssen, sind von dem Eintritt dieses Zustandes ab nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Verpflegungsvor-

schriften vom 30. April 1896 zu behandeln. Insbesondere haben sie alsdann für die fernere Dauer des Aufenthalts im Sanatorium unter Fortfall des Pensionspreises vollständig freie Verpflegung, einschliesslich der verordneten Getränke zu erhalten. Das Vorliegen jener Voraussetzung ist von dem leitenden Arzt auf den betreffenden Rechnungsbelegen zu bescheinigen.

§ 57. pp.

§ 58. Jedem erkrankten Kurgast steht freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien zu, jedoch ist er gehalten, den Anordnungen des Arztes nachzukommen.

§§ 59—62. pp.

§ 63. Zu Ausflügen in die Usambaraberge und Umgegend können komplette Reiseausrüstungen, Zelte pp. sowie Reittiere bei der Sanatoriums-Verwaltung ermiert werden.

Für Benutzung der Reittiere oder des Wagens ist eine halbe Rupie für jede angefangene halbe Stunde zu zahlen, bei längeren Ausflügen 4 Rupie für den Tag. Die Tiere können im Allgemeinen nur einmal verliehen werden. Für Schäden ist der Entleiher haftbar.

§§ 64—68. pp.

Bemerkungen. Wugiri ist Post-, Telegraphen- und Telephonstation.

Das Sanatorium ist von der Bahnstation Korogwe (Usambara-Eisenbahn) in 5 Stunden auf gutem Wege, von Tanga aus demnach in 1 Tag zu erreichen.

Die Fahrpläne der Eisenbahn, sowie Angaben über die in Korogwe zur Verfügung stehenden Transportmittel (Träger, Tragstühle, Reittiere pp.) werden von Zeit zu Zeit in der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung (Daressalam) und in der Usambara-Post (Tanga) bekannt gegeben werden. Die Sanatoriumsverwaltung in Wugiri sowie das Bezirksamt in Tanga erteilen im Bedarfsfall Auskunft.

Daressalam, den 1. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

Verordnung

betreffend die Einfuhr von Baumwolle in Deutsch-Ostafrika.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Baumwollschädlingen wird auf Grund des § 5 der Zoll-Verordnung vom 13. Juni 1903, sowie des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Ordnungsrecht der Behörden in in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (K. Bl. S. 509) verordnet was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr aller aus Amerika stammenden Baumwollsaat in Deutsch-Ostafrika ist verboten.

§ 2.

Die Einfuhr aller sonstigen Baumwollsaat darf nur in Tanga und nur auf Grund einer Erklärung des B. L. I. Amani stattfinden, dass die Baumwollsaat frei ist von Baumwollkapselkäfern (Boll-weevil) und anderen gemeingefährlichen Baumwollschädlingen.

§ 3.

Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, das Auftreten des Baumwollkapselkäfers (Boll-weevil) oder anderer gemeingefährlicher Baumwollschädlinge in seinen Pflanzungen, wie auch das Eintreten darauf hindeutender Anzeichen sofort nach Entdeckung dem B. L. I. Amani anzuzeigen.

§ 4.

Baumwollpflanzungen, in denen das Auftreten des Baumwollkapselkäfers (Boll-weevil) nach Befinden auch anderer ähnlicher gemeingefährlicher Insekten nachgewiesen ist, sind auf Anweisung der Polizeibehörde durch Feuer zu vernichten, die betreffenden Felder sind tief umzuarbeiten, alle Baumwollstauden in der näheren Umgebung des Feldes sind zu verbrennen. Ausserdem ist der weitere Baumwollbau auf dem befallenen Gebiet auf die Dauer von 2 Jahren nach stattgefundener Umarbeitung untersagt.

§ 5.

Jeder Baumwollpflanzer ist verpflichtet, auch wenn das Auftreten von Schädlingen auf seinen Pflanzungen nicht nachgewiesen ist, die oberirdischen Teile der abgeernteten Baumwollstauden, oder bei mehrjähriger Kultur die abgeschnittenen Teile

durch Feuer oder in anderer wirksamer Weise sobald als möglich zu vernichten.

§ 6.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 finden die Bestimmungen der §§ 46—48 der Z. V. vom 13. Juni 1903 mit der Massgabe Anwendung, dass im Falle der Kontrebande die verwirkte Geldstrafe nicht unter 100 Rp. beträgt.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 3, 4 und 5 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rp. oder mit Haft oder mit beiden bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Daressalam den 4. August 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

Personalmeldungen.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen sind: Oblt. Frhr. v. Ledebur vom Urlaub, Zahlstr.-Aspt. Wunderlich neu am 30. 7. 04., San.-Sergt. Sacher von Tanga.

Beurlaubt sind: Oberleutnants Baumstark, Wendland, Feldwebel Pfendner, Untffz. Lenzen (abgereist 5. S. 04.)

Versetzt, kommandirt, ernannt sind: Oberlt. Frhr. v. Ledebur bis auf weiteres zum Chef des M. B. Iringa u. z. Führer der 2. Komp. daselbst, Hauptmann Nigmann von Iringa nach Daressalam, Stabsarzt Dr. Brückner nach Tanga, von dort Stabsarzt Dr. Wittrock nach Wugiri.

Ausgeschieden sind: Feldwebel Jahn am 31. 7. 04.